

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-  
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Chemie mit  
den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)  
(Fachprüfungsordnung Chemie (1-Fach))**

**Vom 29. November 2007**

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 101

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 5. Mai 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. 2007, S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

**I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 Anmeldungen zu Prüfungen, Prüfungszeiträume
- § 5 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 6 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 7 Bachelor- und Master-Arbeit
- § 8 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

**II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang**

- § 9 Studienziel
- § 10 Studienaufbau
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote

**III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang**

- § 14 Studienziel
- § 15 Studienaufbau
- § 16 Zugang zum Master-Studium
- § 17 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 18 Akademischer Grad
- § 19 Master-Arbeit
- § 20 Bildung der Gesamtnote

**IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 21 Übergangsbestimmungen  
§ 22 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Chemie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

### **§ 2 Studienjahr**

- (1) Für diese Studiengänge gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger des Bachelor-Studiengangs und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Im Bachelor-Studiengang sind Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern nur zu einem Wintersemester und Einschreibungen zu geraden Fachsemestern nur zu einem Sommersemester möglich. Im Master-Studiengang sind Einschreibungen zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester möglich.

### **§ 3 Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Modulabschlussprüfungen finden in der Regel in einem Zeitraum von zwei Wochen am Ende der Vorlesungszeit statt. Bei Lehrveranstaltungen, die sich über einen anderen Zeitraum als den der regulären Vorlesungszeit eines Semesters erstrecken, finden die Abschlussprüfungen in einem Zeitraum von zwei Wochen am Ende der Lehrveranstaltung statt. Die erste Wiederholungsprüfung zum Modul findet in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters statt, die zweite Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach Ende der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters statt.
- (2) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 30 Minuten und höchstens zwei Stunden.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder entsprechend der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen (siehe Anlage).

- (5) Wird eine Modulprüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.
- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters innerhalb von zwei Wochen und im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters innerhalb von sechs Wochen bewertet.

#### **§ 4**

##### **Anmeldungen zu Prüfungen und Prüfungszeiträume**

- (1) Zu jedem Semester werden zwei Prüfungszeiträume festgesetzt. Der erste Prüfungszeitraum entspricht der letzten vollen Woche der Vorlesungszeit. Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der ersten Woche der auf den ersten Prüfungszeitraum folgenden Vorlesungszeit. Klausuren und mündliche Prüfungen finden in der Regel innerhalb dieser Prüfungszeiträume statt. Bei Bedarf und für andere Prüfungsarten kann der zuständige Prüfungsausschuss Prüfungstermine auch außerhalb dieser Prüfungszeiträume festsetzen. Sofern der Fakultätskonvent nichts anderes bestimmt, setzt der zuständige Prüfungsausschuss den Anmeldezeitraum fest.
- (2) Die Studierenden melden sich innerhalb des festgesetzten Anmeldezeitraums zu den Modulprüfungen des ersten Prüfungszeitraums an. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 2 möglich.
- (3) Der zweite Prüfungszeitraum ist vorbehalten für Studierende, die sich fristgerecht zu einer Prüfung im ersten Prüfungszeitraum angemeldet haben und
  1. die Prüfung im ersten Prüfungszeitraum nicht bestanden haben,
  2. sich von der Prüfung fristgerecht abgemeldet haben oder
  3. aus triftigem Grund von der Prüfung im ersten Prüfungszeitraum zurückgetreten sind.Die unter 1.-3. genannten Studierenden sind für den zweiten Prüfungszeitraum automatisch angemeldet. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 3 möglich.
- (4) Eine durch die Abmeldung verursachte Verzögerung des Studiums auch über die Regelstudienzeit hinaus ist von den Studierenden in Kauf zu nehmen.

#### **§ 5**

##### **Weitere Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfungsleistungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul Seminare, Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldigt versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 40% aller Termine, durch Krankheit versäumt werden, können die verpassten Veranstaltungsteile durch eine schriftliche Ausarbeitung oder ein mündliches Kolloquium ersetzt werden.
- (2) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung von Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

## **§ 6**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal regulär wiederholt werden.
- (2) Wurden in einem Modul, in dem als Prüfungsleistungen Praktikumstestate für die erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgaben und die Anfertigung der dazugehörigen Protokolle oder eines Berichts oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben oder/und ein Seminarvortrag vorgesehen sind, bis zu 15 % der Aufgaben nicht erbracht, so wird den Studierenden eine Nachfrist von einer Woche eingeräumt. Verstreicht die Nachfrist ergebnislos oder wurden mehr als 15 % der Aufgaben nicht erbracht, müssen die Studierenden die betreffende Lehrveranstaltung oder die betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls wiederholen. Für Wiederholer werden maximal 10 % der Plätze reserviert, für die Platzvergabe gilt ansonsten § 7 entsprechend.

## **§ 7**

### **Bachelor- und Master-Arbeit**

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerinnen oder Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) In Ausnahmefällen darf die Bachelor- oder Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut wird. Der Prüfungsausschuss muss dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zustimmen. Personen, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge qualifiziert sind, können Bachelor- und Masterarbeiten betreuen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. In jedem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.
- (4) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (5) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach der Abgabe von beiden Prüfern zu bewerten.

## **§ 8**

### **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Sektion Chemie durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika, Seminaren oder Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig

vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:

- a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
- b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
- c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
- d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **II. Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang**

### **§ 9 Studienziel**

In den sechs Semestern soll den Studierenden das komplexe Fach Chemie in der Weise vermittelt werden, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, chemische Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und diese praktisch umzusetzen. Mit dem Bachelor of Science sollen akademisch ausgebildete Absolventinnen und Absolventen beispielsweise unter Anleitung Positionen in Forschungs- und Entwicklungslaboren, in der Qualitätskontrolle und in Prüflaboren der chemischen Industrie ausfüllen können. Zusätzlich sollte ihr Berufsfeld auch im Aufgabenbereich von Beratung und Koordination sowohl in der gewerblichen Wirtschaft, im Öffentlichen Dienst, in Versicherungen und Beratungsunternehmen liegen.

### **§ 10 Studienaufbau**

Das Bachelor-Studium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 170 bis 180 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelor-Arbeit.

### **§ 11 Akademischer Grad**

Wird das Bachelor-Studium mit der Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ absolviert, wird der Grad des Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

### **§ 12 Bachelor- Arbeit**

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als sechs Wochen betragen.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

### **§ 13 Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, ergeben sich aus Anlage.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Note der Bachelor-Arbeit geht mit zweifacher Leistungspunktzahl in die Gesamtnote ein.

## **III. Besondere Regelungen für den Master-Studiengang**

### **§ 14 Studienziel**

Mit dem Masterabschluss werden die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, wissenschaftliche Arbeiten auf ausgewählten Gebieten zu leisten. Für eine wissenschaftliche Laufbahn oder gehobene Positionen in Wirtschaft und öffentlichem Dienst ist die Promotion Voraussetzung, für die im Masterstudiengang die notwendigen Grundlagen geschaffen werden. Wenn die Studierenden im Master-Studium die geeigneten Vertiefungsrichtungen wählen, besteht die Möglichkeit wissenschaftlicher Tätigkeiten in Industrie und öffentlicher Verwaltung.

## **§ 15 Studienaufbau**

Das Master-Studium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 130 bis 135 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Master-Arbeit.

## **§ 16 Zugang zum Masterstudium**

- (1) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach ein Bachelor-Studium mit mindestens 180 Leistungspunkten und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 absolviert hat.
- (2) Studierende, die nicht die Notengrenze nach Absatz 1 erreichen, können aufgrund eines positiven schriftlichen Gutachtens einer Professorin oder eines Professors und eines positiven Auswahlgesprächs durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang und eine weitere Lehrende oder einen weiteren Lehrenden nach Maßgabe freier Studienplätze im Studiengang aufgenommen werden. Studierende müssen sich hierfür mit einem ausführlichen Schreiben bewerben, in dem sie ihre Beweggründe für den Studienplatzwunsch darstellen.

## **§ 17 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen können auch in englischer Sprache angeboten werden. Bei Prüfungen besteht die Möglichkeit diese in Deutsch oder Englisch abzulegen.

## **§ 18 Akademischer Grad**

Studierenden, die das Masterstudium mit der Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ absolviert haben, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

## **§ 19 Master-Arbeit**

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als zwei Monate betragen.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

**§ 20**  
**Bildung der Gesamtnote**

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten (siehe Anlage) und die Note für die Master-Arbeit herangezogen. Die Note der Masterarbeit geht mit zweifacher Leistungspunktzahl in die Gesamtnote ein

**IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 21**  
**Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Studiengang mit dem Abschluss Diplom-Chemie eingeschrieben sind, können bis zum 30.09.09 in den entsprechenden Bachelor-Studiengang desselben Fachs umgeschrieben werden und die Prüfung nach dieser Satzung ablegen, wenn sie
  1. das Vordiplom an dieser Universität abgelegt haben oder andere Prüfungsleistungen erbracht haben, deren Note in die Berechnung der Bachelor-Note einbezogen werden können und
  2. den Antrag auf Wechsel der Studiengänge gestellt haben.

Wenn sie sich im Zeitpunkt der Umschreibung höchstes im sechsten Fachsemester befinden, gilt die Notengrenze des § 15 Abs. 1 nicht.

Über Zweifelsfragen und über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 22**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben 28. November 2007 erteilt.

Kiel, den 29. November 2007  
Der Dekan der  
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Jürgen Grotemeyer

## Studienverlaufsplan Bachelor of Science Chemie

Semester	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	chem 0101	Allgemeine Chemie 1: Grundlagen der Anorganischen Chemie	Exp-V/Ü/P	3/1/4	P		K\$	7	
	chem 0102	Mathematik für Chemiker 1	V/Ü	3/1	P		K\$	6	
	chem 0103-I	Physik für Chemiker (Teil I)	V	4	P			5	
	chem 0104	Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum 1: Anorgan. Analyse	S/P	2/11	P		Pr	10	
				<b>Σ 29</b>				<b>Σ 28</b>	
2. Semester	chem 0201	Allgemeine Chemie 2: Grundlagen der Organischen Chemie	Exp-V	4	P		K\$	5	
	chem 0202	Mathematik für Chemiker 2	V/Ü	3/1	P		K#	6	
	chem 0103-II	Physik für Chemiker (Teil II)	P	4	P		Pr	5	
	chem 0203	Anorganische Chemie 1: Chemie der Metalle	V/S	3/1	P		K#	5	
	chem 0204	Physikalische Chemie 1: Chemisches Gleichgewicht	V/Ü	3/1	P		K#	6	
	chem 0205	Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum 2: Anorgan. Präparate	S/P	1/6	P		Pr	5	
				<b>Σ 27</b>				<b>Σ 32</b>	<b>Σ 60</b>
3. Semester	chem 0301	Einführung in die Biochemie	V/Ü	3/1	P		K#	5	
	chem 0302	Strukturaufklärung organischer Moleküle	V/Ü	1/2	P		K#	3	
	chem 0303	Organische Chemie 1: Organisch-Chemische Reaktionsmechanismen	V/Ü	3/1	P		K#	6	
	chem 0304	Physikalische Chemie 2: Struktur der Materie	V/Ü	3/1	P		K#	6	
	chem 0305	Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum: Chemisches Gleichgewicht	S/P	2/8	P	chem204	Pr	10	
				<b>Σ 25</b>				<b>Σ 30</b>	
4. Semester	chem 0401	Gefahrstoffkunde	V	2	P		K\$	3	
	chem 0402	Organisch-Chemisches Grundpraktikum	S/P	0,5/9	P	chem303	Pr	7	
	chem 0403	Wahlmodul aus Angebot der CAU (Profilbildung/Vertiefung)	V/S/Ü/P	5	WP		*	5	
	chem 0404	Anorganische Chemie 2: Struktur und Reaktivität anorganischer Verbindungen	V/Ü	3/1	P	chem101, chem203, chem205	K#	6	
	chem 0405	Physikalische Chemie 3: Reaktionskinetik	V/Ü	3/1	P		K#	6	
	chem 0406-I	Analytische Chemie (Teil I)	V	2	P			3	
				<b>Σ 26,5</b>				<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>
5. Semester	chem 0501	Organische Chemie 2: Stereochemie und Naturstoffe	V/S	2/1	P	chem303	K#	4	
	chem 0502	Organisch-Chem. Praktikum für Fortgeschrittene (mit Themenseminar)	S/P	1/11	P	chem402	Ko#	9	
	chem 0503	Einführung in die Computerchemie	V/Ü	2/1	P	chem102, chem202, chem304	K#	4	
	chem 0504	Anorganische Chemie 3: Synthese und Charakterisierung anorganischer Verbindungen	V/Ü/P	2/1/6	P	chem404	K#	9	
	chem 0406-II	Analytische Chemie (Teil II)	V/P	2/2	P		K#	4	
				<b>Σ 31</b>				<b>Σ 30</b>	
6. Semester	chem 0601	Organische Chemie 3: Organische Materialien und Synthesen	V/S	2/1	P	chem303	K#	4	
	chem 0602	Wahlmodul aus Angebot der CAU (Profilbildung/Vertiefung)	V/S/Ü/P	5	WP		*	5	
	chem 0603	Physikalisch-Chemisches Fortgeschrittenpraktikum: Spektroskopische Methoden und Kinetik	S/P	2/4	P	chem304, chem305	Ko#	6	
	chem 0604	Bachelorarbeit			P		B.Sc. - Arbeit ##	12	
	chem 0605	Seminarvortrag zur Bachelorarbeit	S	2	P		V#	3	
				<b>Σ 16</b>				<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>

<b>Erläuterungen:</b>	Modul:	Nummer/Bezeichnung des Moduls
	Modulbezeichnung:	Name des Moduls
	LF:	Lehrform (Art der Lehrveranstaltung(-en)) V = Vorlesung, Exp-V = Experimentalvorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, E = Exkursion
	SWS:	Semesterwochenstunden
	P / WP:	Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht)
	Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung(en) für das Modul
	PL:	Prüfungsleistung(en) bzw. Nachweis K = Klausur, Ko = Kolloquium, Pr = Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate), B = schriftlicher Bericht, V = Seminarvortrag Genauere Angaben siehe Modulbeschreibungen
		#: Benotetes Modul mit Abschlussprüfung, geht in die Endnote ein
		\$ Unbenotetes Modul mit Abschlussprüfung, Bewertung nur mit bestanden / nicht bestanden, geht nicht in die Endnote ein.
		* Unbenotetes Wahlmodul (Nachweis abhängig vom gewählten Modul)
		##: Die Note der Bachelorarbeit wird doppelt gewertet.
	LP:	Leistungspunkte

**Anzahl Module:** **29**

<b>Anzahl Prüfungen:</b> Module mit benoteten Abschlussprüfungen (#), inkl. B.Sc.-Arbeit (##):	18
Module mit unbenoteten Abschlussprüfungen (nur bestanden/nicht bestanden):	4
Module mit anderen Nachweisen (\$, z.B. Protokolle, Bericht, Vortrag):	7

## Studienverlaufsplan Master of Science Chemie

Semester	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	chem 1001	Anorganische Reaktionsmechanismen	V/S	2/1	P		K#	5	
	chem 1002	Fortgeschrittene Konzepte der Organischen Chemie	V/Ü	2/1	P		K#	5	
	chem 1003	Physikalische Chemie 4: Molekülspektroskopie	V/Ü	2/1	P		K#	5	
	chem 1004	Wahlpflichtmodul aus folgender Liste:							
	chem 1004A	Vom Molekül zum Material	V/S/P	3/2/8	WP		Ko#	15	
	chem 1004B	Supramolekulare Chemie	V/S/P	3/2/8	WP		Ko#	15	
	chem 1004C	Molekülstruktur und Moleküldynamik	V/S/P	6/1/4	WP		Ko#	15	
	chem 1004D	Materialwissenschaften	V/S/P	4/2/4	WP		Ko#	15	
				<b>19-22</b>				<b>Σ 30</b>	
2. Semester	chem 2001	Moderne Konzepte der Anorganischen Chemie	V/S	2/1	P		K#	5	
	chem 2002	Fortgeschrittene Methoden der Strukturaufklärung in der Organischen Chemie	V/Ü	1/2	P		K#	5	
	chem 2003	Physikalische Chemie 5: Statistische Thermodynamik	V/Ü	2/1	P		K#	5	
	chem 2004	Wahlpflichtmodul aus folgender Liste:							
	chem 2004A	Kolloidchemie und Nanomaterialien	V/S/P	3/2/8	WP		Ko#	15	
	chem 2004B	Moderne Synthesemethoden der Organischen Chemie	V/S/P	3/2/8	WP		Ko#	15	
	chem 2004C	Theoretische Chemie/Computerchemie	V/S/P	4/2/8	WP	chem503	K#	15	
	chem 2004D	Biologische Chemie	V/S/P	6/1/4	WP		Ko#	15	
	chem 2004E	Meereschemie	V/S/P	6/1/5	WP		K#	15	
	chem 2004F	Toxikologie	V/S/P	5/3/7	WP		Ko#	15	
	chem 204G	Pharmazeutische/Medizinische Chemie	V/S/P	6/1/4	WP		Ko#	15	
				<b>20-24</b>				<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>
3. Semester	chem 3001	Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der CAU (siehe Wahlfachkatalog)	V/S/Ü/P		WP		*	5	
	chem 3002	Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der CAU (siehe Wahlfachkatalog)	V/S/Ü/P		WP		*	5	
	chem 3003	Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der CAU (siehe Wahlfachkatalog)	V/S/Ü/P		WP		*	5	
	chem 3001I	Industriepraktikum (Wahlmodul anstelle von chem3001 – chem3003)	P		W		B, V*	15	
	chem 3004	Chemische Kolloquien und Exkursionen	S/E	1/3	P		B	5	
	chem 3005	Forschungspraktikum zur Vertiefung und Profilierung aus folgender Liste:							
	chem 3005A	Vertiefungs-/Profilierungsmodul Anorganische Chemie	S/P	2/10	WP		B, V#	10	
	chem 3005B	Vertiefungs-/Profilierungsmodul Organische Chemie	S/P	2/10	WP		B, V#		
	chem 3005C	Vertiefungs-/Profilierungsmodul Physikalische Chemie	S/P	2/10	WP		B, V#		
	chem 3005D	Vertiefungs-/Profilierungsmodul Theoretische Chemie / Computerchemie	S/P	2/10	WP		B, V#		
				<b>25-28</b>				<b>Σ 30</b>	
4. Semester	chem 4001	Masterarbeit	S/P		P		M.Sc.-Arbeit ##	30	
								<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>

<b>Erläuterungen:</b>	Modul:	Nummer/Bezeichnung des Moduls
	Modulbezeichnung:	Name des Moduls
	LF:	Lehrform (Art der Lehrveranstaltung(-en)) V = Vorlesung, Exp-V = Experimentalvorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, E = Exkursion
	SWS:	Semesterwochenstunden
	P / WP:	Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht)
	Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung(en) für das Modul
	PL:	Prüfungsleistung(en) bzw. Nachweis K = Klausur, Ko = Kolloquium, Pr = Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate), B = schriftlicher Bericht, V = Seminarvortrag Genauere Angaben siehe Modulbeschreibungen
		#: Benotetes Modul mit Abschlussprüfung, geht in die Endnote ein
		\$ Unbenotetes Modul mit Abschlussprüfung, Bewertung nur mit bestanden / nicht bestanden, geht nicht in die Endnote ein.
		* Unbenotetes Wahlmodul (Nachweis abhängig vom gewählten Modul)
		##: Die Note der Masterarbeit wird doppelt gewertet.
	LP:	Leistungspunkte

**Anzahl Module:** **14**

<b>Anzahl Prüfungen:</b> Module mit benoteten Abschlussprüfungen (#), inkl. M.Sc.-Arbeit (##):	10
Module mit unbenoteten Abschlussprüfungen (nur bestanden/nicht bestanden):	-
Module mit anderen Nachweisen (\$, z.B. Protokolle, Bericht, Vortrag):	4